

lassung eines Verhafteten/Verurteilten aus der Untersuchungshaftanstalt durchzuführende ärztliche Entlassungsuntersuchung. Die Entlassungsuntersuchung steht objektiv in einem sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahmeuntersuchung. Sie hat nicht nur der Feststellung des Gesundheitszustandes zu dienen, sondern auch die wesentlichsten Veränderungen des Gesundheitszustandes nach der Aufnahmeuntersuchung zusammenzufassen, ihre Ursachen und Art und Umfang der fachärztlichen Behandlung zu dokumentieren. Es ist daher stets zu gewährleisten, daß die Entlassungsuntersuchung nicht routinemäßig, unter Zeitdruck oder sonstigen beeinträchtigenden Faktoren realisiert wird, sondern mit äußerster Sorgfalt auf der Grundlage der geltenden dienstlichen Bestimmungen und Weisungen. Insbesondere im nachhinein können die Dokumentationen über die ärztliche Entlassungsuntersuchung der Verhafteten/Verurteilten an Bedeutung gewinnen. Nicht zuletzt unter dem Aspekt, daß von aus der Untersuchungshaft des MfS entlassenen Personen unter anderem Vorwürfe, provokative Beschuldigungen, unberechtigte Schadenersatzansprüche oder Verleumdungen gegen die medizinische Betreuung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS vorgebracht werden können, die vom Gegner für seine gegen die Sicherheitsorgane der DDR gezielt vorgetragenen Angriffe aufgegriffen und zur Hetze und Verleumdung der DDR ausgenutzt werden. Exakte Dokumentationen über die vorgenommene medizinische Betreuung sind deshalb zur Entkräftung dieser Angriffe objektiv erforderlich. In abgestimmter Zusammenarbeit mit den zuständigen Angehörigen des Zentralen Medizinischen Dienstes und der Medizinischen Dienste der BVfS ist deshalb zu sichern, daß das MfS stets in der Lage ist, allen potentiellen Angriffen des Gegners im Zusammenhang mit der medizinischen Betreuung der Verhafteten in den Untersuchungshaftanstal-